

kann weder von der Begründung noch von einer etwaigen Beschränkung — auch nicht auf bestimmte Handlungen —, noch von dem gestellten Antrag ausgegangen werden, da das Rechtsmittel nicht den Umfang des Rechtsmittelverfahrens bestimmt.

3. Aus der Tatsache, daß eine Beschränkung des Rechtsmittels das Rechtsmittelgericht nicht von seiner Verpflichtung zur allseitigen Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung entbindet, folgt, daß auch eine nur zum Teil erklärte Rücknahme des Protestes oder der Berufung keinen Einfluß auf den Umfang der Nachprüfung haben kann. Jedoch schließt die Tatsache, daß eine Beschränkung des Rechtsmittels nicht möglich ist, nicht aus, daß ein Protest teils zugunsten und teils zuungunsten eines Angeklagten eingelegt werden kann.

Wird ein teilweise zuungunsten des Angeklagten eingelegter Protest insoweit zurückgenommen, hat das zwar keinen Einfluß auf den Umfang der Überprüfung des gesamten Verfahrens, jedoch verbietet sich insoweit eine Entscheidung zuungunsten des Angeklagten wegen des Verbots der Straferhöhung.

4. Erfolgt bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten im Rechtsmittelverfahren wegen einer oder mehrerer Handlungen Freispruch, so hat das Rechtsmittel insoweit vollen Erfolg, so daß in diesem Umfang die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens sowie die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen dem Staatshaushalt aufzuerlegen sind.

5. Ein teilweiser Erfolg des Rechtsmittels i. S. des § 367 Satz 3 StPO liegt vor, wenn nur eine Änderung im Schuldausspruch oder in der Strafzumessung erfolgt. Für die Auslagenentscheidung hat das zur Folge, daß in derartigen Fällen eine angemessene Verteilung der Auslagen erfolgen kann. Für eine teilweise Aufhebung der dem Angeklagten im Rechtsmittelverfahren entstandenen notwendigen Auslagen auf den Staatshaushalt ist jedoch kein Raum.

OG, Urt. vom 27. April 1971 - 3 Zst 5/71.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen mehrfach begangener Beleidigung auf Bewährung, setzte eine Bewährungszeit von drei Jahren fest und drohte ihm für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten an. Zusätzlich untersagte es dem Angeklagten den Aufenthalt im Kreis H. auf die Dauer von zwei Jahren und ordnete eine fachärztliche Heilbehandlung an.

Gegen diese Entscheidung richtete sich der teils zuungunsten und teils zugunsten des Angeklagten eingelegte Protest, der vor dem Bezirksgericht, soweit er zuungunsten des Angeklagten eingelegt war, zurückgenommen wurde. Das Bezirksgericht änderte die Entscheidung des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten im Strafausspruch und hinsichtlich der fachärztlichen Heilbehandlung ab. Es setzte die Bewährungszeit auf zwei Jahre herab und hob außerdem die Zusatzstrafe der Aufenthaltsbeschränkung sowie die vom Kreisgericht angeordnete fachärztliche Heilbehandlung auf.

Die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens sowie die dem Angeklagten im Rechtsmittelverfahren entstandenen notwendigen Auslagen wurden dem Staatshaushalt unter Hinweis auf § 367 StPO auferlegt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts zuungunsten des Angeklagten im Umfang der Entscheidung über die Auslagen beantragt.

Der Antrag führte zur Aufhebung der Auslagenentscheidung.

Aus den Gründen:

Im Strafverfahren der DDR werden nur diejenigen Kosten berechnet, die der Staatshaushalt während der

Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens in dem in § 362 Abs. 2 StPO bestimmten Umfang tatsächlich aufgewendet hat (Auslagen des Verfahrens). Dabei gilt der Grundsatz, daß der Angeklagte diese Auslagen insoweit zu tragen hat, als das Verfahren an seiner Verurteilung führt (§ 364 Satz 1 StPO). Erweist sich dagegen der mit der Anklage gegen einen Bürger erhobene Vorwurf, durch gesellschaftsgefährliches oder gesellschaftswidriges mit Strafe bedrohtes Handeln strafrechtlich geschützte Interessen verletzt zu haben, im Ergebnis eines Strafverfahrens als nicht begründet, dann dürfen einem Freigesprochenen die Auslagen des Verfahrens — mit Ausnahme solcher Auslagen, die er durch schuldhaftes Versäumnis verursacht hat (§ 366 Abs. 1 StPO) — nicht auferlegt werden. Vielmehr fallen sowohl die Auslagen des Verfahrens als auch die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen einschließlich der Verteidigerkosten dem Staatshaushalt zur Last (§ 366 Abs. 2 StPO). Diese gesetzliche Regelung entspricht dem Prinzip der sozialistischen Gerechtigkeit.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn einem Bürger mehrere mit Strafe bedrohte Handlungen zur Last gelegt werden, von denen sich die Anklage nur bezüglich eines Teils dieser Handlungen als begründet erweist. Auch in solchen Fällen trägt der Angeklagte die Auslagen des Verfahrens nur insoweit, als er verurteilt wurde. Im Umfang des Freispruchs trägt sie der Staatshaushalt einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen.

Diese Grundsätze finden auf das gesamte Strafverfahren Anwendung, unabhängig davon, ob die endgültige Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgers in erster oder in zweiter Instanz erfolgt; denn das gerichtliche Verfahren ist als ein in sich geschlossenes Ganzes zu beurteilen, dessen Umfang durch das in der Anklage bezeichnete gesellschaftsgefährliche oder gesellschaftswidrige mit Strafe bedrohte Handeln eines Bürgers bestimmt wird.

Aus dem Prinzip der Einheitlichkeit des Strafverfahrens ergibt sich zugleich, daß die für die Auslagenentscheidung im Rechtsmittelverfahren nach § 367 StPO entscheidende Frage nach dem vollen oder teilweisen Erfolg eines Rechtsmittels nur durch einen inhaltlichen Vergleich der Ergebnisse der 1. und 2. Instanz beantwortet werden kann. So hat ein Rechtsmittel nur dann vollen Erfolg, wenn der Angeklagte in vollem Umfang freigesprochen wird oder wenn bei einem in erster Instanz erfolgten Freispruch auf das Rechtsmittel des Protestes eine Verurteilung erfolgt.

Führt ein Rechtsmittel hingegen z. B. nur zu einer Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zugunsten des Angeklagten im Schuldausspruch oder in der Strafzumessung, dann liegt immer nur ein teilweiser Erfolg des Rechtsmittels vor, selbst wenn mit dem Rechtsmittelvorbringen gar kein anderes Ergebnis erstrebt war. Für die Beurteilung des Erfolgs eines Rechtsmittels kann weder von der Begründung des Rechtsmittels noch von einer etwaigen Beschränkung, die im Gegensatz zu der im StPO-Lehrkommentar (Anm. 1 zu § 291, S. 325) vertretenen Auffassung auch nicht für bestimmte Handlungen zulässig ist, noch von dem gestellten Antrag ausgegangen werden, da das Rechtsmittel nicht den Umfang des Rechtsmittelverfahrens bestimmt, sondern nur den Anlaß für die allseitige Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens unter den in § 291 StPO enthaltenen Gesichtspunkten bildet. Eine andere Betrachtungsweise über den Erfolg eines Rechtsmittels würde indirekt auf eine Beschränkung des Rechtsmittels orientieren. Das aber widerspricht dem Anliegen des § 291 StPO, mit wel-